

seines Aufenthalts, sofern er nur bei der Ankunft sich dem Papste vorstellt und dessen Erlaubniß zur Abreise einholt (Benedicti XII. Const. In regimine 3. Febr. 1745). Jene Einkünfte (rotulus oder emolumenta galeri genannt) sind die Erträgnisse der von dem jährlich wechselnden Cardinalsämmerer verwalteten *massa communis* und haben Aehnlichkeit mit den *distributiones quotidianas* in den Capiteln. Jedoch ist seit Benedict XIV. zur Theilnahme an denselben nicht mehr die persönliche Assistentz bei den cardinalicischen Feierlichkeiten erforderlich (Wangen, Röm. Curie 44). Außerdem sollen die Cardinäle nach einer Bestimmung Pauls II. jährlich mindestens viertausend römische Scubi (1 Scubo = Mark 4,33) aus kirchlichen Beneficien erhalten; wofern diese Summe nicht erreicht wird, muß ihnen das Fehlende aus der apostolischen Kammer zugesetzt werden. Man nennt diese Einnahme den Cardinalsteller (*il piatto dei cardinali*); derselbe reicht bei geordneten Verhältnissen für die Repräsentation eines Cardinals durchaus nicht hin. Besitzt derselbe kein Patrimonium, so müssen die Einkünfte aus den cardinalicischen Aemtern ausbessern. — Die bei der Curie sterbenden Cardinäle, welche keine Familiengruft besitzen und auch keine Begräbnisstätte gewählt haben, werden in ihrer Titulkirche und, sofern sie eine solche noch nicht hatten, in der Laterankirche (niemals in der Peterskirche, woselbst nur Päpste und Könige ruhen) beigesetzt, was freilich die gegenwärtige römische Regierung aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht mehr gestattet. Auswärts sterbende Cardinäle sollen in der ersten Kirche des Sterbeortes eine Ruhestätte erhalten.

6. Cardinalscollegium als Ganzes. Aehnlich den Capiteln der bischöflichen Kirchen, bildet auch der Rath des Bischofs von Rom eine Corporation mit eigenen Vorständen, eigener Verfassung und eigenen Rechten. An der Spitze des Cardinalscollegiums steht der Decan (bis zum 13. Jahrhundert Archipresbyter genannt), welcher regelmäßig Bischof von Ostia und der älteste Cardinalbischof ist (Phillips VI, 233 ff. Ferraris, Cardinalis Art. 2, n. 20 sq.). Bei Versammlungen des heiligen Collegs nimmt er die erste Stelle ein; überhaupt repräsentirt er das heilige Colleg (Wangen 43). Als Bischof von Ostia hat er seit uralter Zeit das Recht, den neugewählten Papst zu consecriren, wenn derselbe noch nicht Bischof ist. Schon der hl. Augustinus und der Liber pontificalis (in der Lebensgeschichte des hl. Papstes Marcus) sprechen von diesem Rechte als einem bestehenden, wie auch letzterer die Verleihung des Palliums an den Bischof von Ostia demselben Papste zuschreibt und, da ja dieser keine Metropolitanrechte besitzt, mit jenem Privileg in Zusammenhang bringt (Phillips V, 639). Außer dem Archipresbyter hatte in den bischöflichen Presbyterien der Archidiacon eine bevorzugte Stellung. Seine Befugnisse sind in dem Cardinalscollegium

theils ganz erloschen, theils auf zwei Aemter vertheilt. Mehrere auf die ganze Kirche bezügliche Rechte, welche früher der päpstliche Archidiacon übte, stehen heute dem Cardinalsämmerer der heiligen römischen Kirche zu (s. d. Art. Camerlengo; über mehrere nicht cardinalicische Beamte des heiligen Collegs s. Wangen a. a. D.). — Die Verfassung des Cardinalscollegiums beruht, abgesehen einerseits von den Bestimmungen über die Einkünfte (s. o.), das Optionsrecht (s. u.) und die Sedisvacanz (s. d. Art. Papstwahl), andererseits von den rituellen Vorschriften über die Feierlichkeiten, bei welchen die Cardinäle, sei es mit dem Papste (*capellae, vespere Pontificales*), sei es allein (*capellae cardinalitiae*), in corpore erscheinen müssen (vgl. Moroni, *Le capelle pontificie, cardinalizie e prelatizie*, Venez. 1841), auf Gewohnheitsrecht (Phillips VI, 235), hat aber wegen der unumschränkten Gewalt des Papstes nur geringe Bedeutung. So dürfen sich die Cardinäle ohne Erlaubniß des Papstes weder zu Berathungen noch zu gottesdienstlichen Feierlichkeiten versammeln. Auch ist der Papst niemals an den Rath, geschweige denn an den Consens des heiligen Collegiums gebunden. Während ferner *sede vacante* die *jurisdictione ordinaria* des Bischofs auf das bischöfliche Capitel übergeht, ruhen beim Tode des Papstes alle Primatialrechte. Nur in einigen äußersten Nothfällen dürfte das heilige Colleg Anordnung treffen (Ferraris, Cardin., Art. 5, n. 33). Im Uebrigen soll dasselbe sich ausschließlich dem Wahlgeschäft widmen, damit die Wahl soviel wie möglich beschleunigt werde. Wenn gleich daher die Vollmachten des Cardinalsämmerers der heiligen römischen Kirche und des Cardinalpönitentiaris zufolge ausdrücklicher Bestimmung, ferner die Befugnisse der ständigen Cardinalscongregationen und diejenigen der Cardinäle in ihren Titeln als *jurisdictiones ordinarias* mit dem Tode des Papstes nicht erlöschen: so sollen doch anstatt der Cardinäle bei Sedisvacanz ihre rechtmäßigen Stellvertreter fungiren und, sofern Unterschrift oder Siegel der Cardinäle erforderlich ist, die Geschäfte bis nach der Papstwahl ruhen (Ferraris, Cardin., Art. 1, n. 17). Die *capita ordinum* (erster Cardinalbischof, erster Cardinalpresbyter und erster Cardinaldiacon, welchen von drei zu drei Tagen die übrigen Cardinäle der Anciennität nach folgen) führen in Gemeinschaft mit dem Cardinalcamerlengo der heiligen römischen Kirche *sede vacante* die Geschäfte des Collegs (namentlich ehemals die Verwaltung des Kirchenstaats; Phillips, Lehrb., 2. Aufl., 205). So oft das heilige Colleg *sede vacante* als solches auftritt, stehen ihm dieselben Ehrenbezeugungen wie dem Papste zu (Wangen 27; vgl. N. Zion 1850, 682).

7. Optionsrecht. Dieses Recht, welches, wie in andern kirchlichen Corporationen, auf alter kirchlicher Gewohnheit beruht und für das Cardinalscollegium von Sixtus V. und Clemens XII. approbirt wurde, besteht darin, daß bei Erle-